

24. Ist die Genossenschaft bei der Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Genossen an eine von der Generalversammlung genehmigte, von keiner Seite angefochtene, unrichtige Bilanz gebunden, oder darf sie bei der Auseinandersetzung eine nachträglich von der Generalversammlung genehmigte richtige Bilanz zu Grunde legen?

Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 §§ 71. 49. 46.

II. Civilsenat. Urtr. v. 8. Dezember 1893 i. S. des Vorschußvereines B., eingetr. Gen. mit unbeschr. Haftpflicht, (Rl.) w. G. u. Gen. (Bekl.) Rep. II. 200/93.

I. Landgericht Konstanz.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Beklagten waren bis Ende 1890 Mitglieder des Vorschußvereines B., eingetragener Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Auf Grund einer durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. Oktober 1892 genehmigten richtigen Bilanz für Ende 1890, welche eine bedeutende Unterbilanz ergab, verlangte der Verein im Wege der Klage von jedem Beklagten Zahlung einer nach Maßgabe des § 71 des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 berechneten Summe, wogegen die Beklagten Abrechnung auf Grund einer angeblich durch Beschluß der Generalversammlung vom 7. März 1892 genehmigten Bilanz für Ende 1890 beehrten, in welcher durch Verstoß gegen Art. 31 S. G. B. ein Gewinn herausgerechnet war. Das Berufungsgericht hatte nach dem Antrage

der Beklagten auf Abweisung der Klage erkannt. Auf Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Die vom Berufungsrichter bestätigte Abweisung der Klage beruht auf der Annahme, daß durch den Beschluß der Generalversammlung des klagenden Vereines vom 7. März 1892 eine Bilanz für Ende 1890 in formgültiger Weise genehmigt worden sei, und weiter auf der Rechtsanschauung, daß diese Bilanz, wenngleich sie materiell unrichtig sei, und trotz eines dieselbe berichtenden anderweiten Beschlusses der Generalversammlung vom 15. Oktober 1892 der Auseinandersetzung mit den Ende 1890 ausgeschiedenen Genossen zu Grunde gelegt werden müsse. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Ausführungen der Revision, daß die ersterwähnte Annahme auf Rechtsirrtum beruhe, gerechtfertigt seien oder nicht, jedenfalls ist dem Revisionskläger darin beizutreten, daß die gedachte Rechtsanschauung eine unrichtige ist.

Der Berufungsrichter bringt seine Ansicht in folgenden Worten zum Ausdruck: „Ist hiernach der ausgeschiedene Genossenschaftler unbedingt an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden, so muß umgekehrt auch die Genossenschaft dem ausgeschiedenen Genossenschaftler gegenüber bei einer einmal gutgeheißenen Bilanz, die nicht etwa im verfassungsmäßigen Wege des § 49 des Genossenschaftsgesetzes wieder beseitigt ist, stehen bleiben und kann die Berufung auf sie dem Ausgeschiedenen nicht versagen und die Bilanz nicht beliebig oder willkürlich ändern. Vgl. die analoge Entscheidung des Reichsgerichtes Bd. 11 S. 163.“ Der hier am Schlusse ausgesprochene Satz, daß die Generalversammlung die beschlossene Bilanz nicht beliebig oder willkürlich ändern dürfe, könnte an sich als richtig anerkannt werden. Indem aber das Oberlandesgericht diesen Satz auf den vorliegenden Fall anwendet, spricht es aus, daß auch die Berichtigung einer materiell unrichtigen Bilanz als eine beliebige oder willkürliche und darum unzulässige Änderung anzusehen sei; und dies ist unrichtig, da vielmehr die Ausgeschiedenen nur Abrechnung auf Grund der wirklichen Vermögenslage der Genossenschaft verlangen können, und die Genossenschaft, wenn sie der Abrechnung an Stelle der zuerst genehmigten unrichtigen Bilanz eine berichtigte Bilanz zu

Grunde legt, ein Recht der ausgeschiedenen Genossen nicht verletzt. Letzteres ergibt die folgende Betrachtung der gesetzlichen Vorschriften.

In § 71 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 ist an erster Stelle der Satz ausgesprochen: „Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage derselben und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens.“ Hiermit steht der erste Satz des folgenden Absatzes: „die Auseinandersetzung erfolgt auf Grund der Bilanz“, in vollem Einklange; denn einerseits ist die Bilanz, von welcher hier die Rede ist, keine andere als diejenige, welche die Genossenschaft, wie jeder Kaufmann, nach Art. 29 H.G.B. am Schlusse des Geschäftsjahres zu errichten hat (vgl. §§ 46. 19. 17 Ziff. 2. § 7 Ziff. 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1889), und in welcher nach Art. 31 H.G.B. sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem ihnen zur Zeit der Bilanzaufnahme zukommenden Werte anzusetzen sind, und andererseits ist der Schluß des Geschäftsjahres auch der Zeitpunkt, zu welchem das Ausscheiden sowohl der nach Kündigung austretenden als der verstorbenen Mitglieder erfolgt (§§ 63 Abs. 2. 75 a. a. D.). Der erste Satz des Abs. 2 von § 71 dient also zwar zur Erläuterung des Abs. 1 insofern, als er für die Abrechnung mit den Ausgeschiedenen keine andere Unterlage gestattet, als dieselbe Bilanz, welche nach § 19 des Gesetzes für die Gewinn- und Verlustverteilung unter die Mitglieder maßgebend ist, enthält aber von dem Grundsatz des Abs. 1, wonach die Vermögenslage der Genossenschaft zur Zeit des Ausscheidens für die Auseinandersetzung bestimmend sein soll, nichts Abweichendes, da die Bilanz eben die wirkliche Vermögenslage zu dem genannten Zeitpunkte darstellen soll. Daß dieses und nichts anderes die Absicht des Gesetzgebers ist, ergibt sich deutlich auch aus der Begründung des Gesetzes. Der § 39 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 hatte in Abs. 2 bezüglich der Rechte der Ausgeschiedenen folgendes bestimmt: „Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, haben sie an den Reservefonds und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt, zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsanteil, wie er sich aus den Büchern ergibt, binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.“ In der Begründung zu § 69 des Entwurfes, jetzt § 71 des Gesetzes vom

1. Mai 1889 heißt es nun: „Zufolge Ausscheidens des Genossen löst sich das Rechtsverhältnis desselben zur Genossenschaft in einen dem Genossen oder der Genossenschaft zustehenden Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme auf, deren Höhe durch die Vermögenslage der Genossenschaft und die Zahl der Genossen im Zeitpunkte des Ausscheidens bestimmt wird. In der Feststellung und Berichtigung dieses Anspruches des Genossen und der Genossenschaft besteht die Auseinanderlegung zwischen denselben. Den Umfang des Auseinanderlegungsanspruches der Genossen bestimmt der Entwurf auf der Grundlage der für den Schluß des Geschäftsjahres, zu welchem das Ausscheiden erfolgt, maßgebenden Bilanz nach den gleichen Grundsätzen wie das geltende Gesetz (d. i. der obige § 39). Eine Abweichung besteht nur hinsichtlich des Zeitpunktes, in welchem der Genosse die Befriedigung seines Anspruches verlangen kann.“ Hiernach war es also die Absicht des Gesetzgebers, von dem Grundsätze des bestehenden Rechtes, daß die Auseinanderlegung auf Grund der wirklichen Vermögenslage der Genossenschaft geschehen soll, nicht abzuweichen, und diese Absicht ist, wie oben dargethan, in dem Gesetze auch zum Ausdruck gekommen.

Tritt nun infolge Irrthumes oder Böswilligkeit der Beteiligten der Fall ein, daß die Generalversammlung die Genehmigung einer Bilanz beschließt, welche mit den Vorschriften der Artt. 29 Abs. 1. 31 H.G.B. in Widerspruch steht und deshalb die wirkliche Vermögenslage der Genossenschaft nicht darstellt, so ist die natürliche Folge die, daß nunmehr den Organen der Genossenschaft die Pflicht erwächst, eine Beschlußfassung der Generalversammlung über Berichtigung der Bilanz herbeizuführen. Kommt eine solche Beschlußfassung zustande, so ist eine dem Gesetze entsprechende Unterlage für die Auseinanderlegung geschaffen, und es können diejenigen sich nicht über Abrechnung auf dieser Grundlage beschweren, deren Ansprüche das Gesetz eben nach der wirklichen Vermögenslage der Genossenschaft bestimmt.

Wenn, hiervon abweichend, das Oberlandesgericht der zuerst beschlossenen unrichtigen Bilanz zu Gunsten der Ausgeschiedenen maßgebende Bedeutung beilegt, so ist es von der Anschauung geleitet, daß dem Beschlusse der Generalversammlung, durch welchen die Bilanz genehmigt ist, eine Art Rechtskraft zukomme, welche sich darin äußere, daß an denselben, wie einerseits die Ausgeschiedenen,

so andererseits die Genossenschaft unbedingt gebunden sei. Diese Anschauung geht fehl. Der Beschluß, durch welchen eine Generalversammlung eine Bilanz genehmigt, hat nicht etwa den Charakter einer Entscheidung über die rechtlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern und der Genossenschaft, sondern ist nichts anderes als das Mittel, durch welches der Wille der Genossenschaft zur Entstehung und zum Ausdrucke gebracht wird, daß der vorgelegte Bilanzentwurf fortan als die vom Gesetze verlangte Bilanz gelten soll. Dieser Wille ist, wie der jedes Privaten, der Abänderung unterworfen und derselben nicht schon deswegen entzogen, weil er überhaupt zum Ausdrucke gekommen ist. Ob die Abänderung wirksam oder unwirksam ist, richtet sich vielmehr darnach, ob der geänderte Wille einen gesetzmäßigen Zustand herstellt oder rechtsverlegend ist. Daß aber ein Beschluß, welcher eine unrichtige Bilanz berichtigt, die Auseinandersetzungsansprüche der Ausscheidenden nicht verletzt, ist oben dargethan. Es darf für die Rechtsanschauung des Oberlandesgerichtes auch nicht die Ausdrucksweise des § 46 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1889: „die Generalversammlung hat über die Genehmigung der Bilanz zu beschließen“, herangezogen werden; denn dieser Satz ist nur bestimmt, eine Unklarheit des früheren Gesetzes, welche zu der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 16. Dezember 1884 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 25) geführt hatte, zu beseitigen und klar zu stellen, daß der Beschluß über die Bilanz im Statut nicht dem Vorstande oder Aufsichtsrate übertragen werden dürfe, sondern ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten werde. Über den rechtlichen Charakter des Beschlusses ist hier keine Bestimmung getroffen worden.

Das Oberlandesgericht zieht zur Begründung seiner Ansicht in nicht ganz klarer Weise auch die Grundsätze des Genossenschaftsgesetzes über die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen heran und scheint der Ansicht zu sein, daß in Folge Ablaufes der in § 49 für Erhebung der Anfechtungsklage gesetzten Frist der Beschluß in Rechtskraft erwache auch gegenüber der Genossenschaft selbst, gleich als wäre die beschließende Genossenschaft zugleich Partei, deren Rechte und Pflichten durch Ablauf jener Frist unabänderlich festgestellt würden, wie etwa die Rechte der Prozeßparteien durch Ablauf der Rechtsmittelfristen. Die in § 49 des Gesetzes dem Vorstande und den aktiven Genossen eingeräumte Befugnis zur Anfechtung

eines Generalversammlungsbeschlusses hat aber nichts gemein mit der Befugnis der Generalversammlung, gefasste Beschlüsse aufzuheben oder zu ändern. Das Verhältnis zwischen beiden Befugnissen ist vielmehr das, daß der abändernde Beschluß die Anfechtung erspart, wenn er den Anfechtungsgrund beseitigt, oder umgekehrt eine neue Frist für die Anfechtung eröffnet, wenn er selbst einen neuen Anfechtungsgrund giebt. Für die ausgeschiedenen Genossen aber, welche ein Anfechtungsrecht überhaupt nicht haben, kommt nur in Frage, ob der abändernde Beschluß materiell ihren gesetzlichen Auseinandersetzungsanspruch verletzt oder nicht.

Das Verfassungsgericht beruft sich schließlich für seine Ansicht mit Unrecht auf das Urteil des Reichsgerichtes vom 5. April 1884 (Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 11 S. 106 flg.); denn in diesem Urteile erkennt das Reichsgericht vielmehr die Befugnis der Generalversammlung der Aktiengesellschaft an, eine Bilanz, die falsch ist, auf dem verfassungsmäßigen Wege zu beseitigen, und verwehrt der Gesellschaft nur, dem auf die zugesicherte Rantieme klagenden Beamten die Berufung auf eine Bilanz zu versagen, die sie selbst den Aktionären gegenüber festhält; was (S. 164) auch mit den Worten ausgedrückt wird, daß zwischen den Parteien nicht zu erörtern sei, ob die Bilanz richtigen Grundsätzen entsprach oder nicht. Im übrigen hat sowohl das Reichsgericht,

vgl. Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 13 S. 28,  
als das Reichsoberhandelsgericht,

vgl. Entsch. des R. O. H. G.'s Bd. 18 S. 157, Bd. 23 S. 172,  
wiederholt anerkannt, daß der Aktiengesellschaft wie der Genossenschaft, welche auf Grund falscher Bilanzziehung irrtümlich Dividende gezahlt hat, ein Recht auf Rückforderung erwächst, der Aktiengesellschaft mit der aus Art. 218 H. G. B. sich ergebenden Beschränkung, der Genossenschaft ohne solche. Diese Urteile sind allerdings zu einer Zeit ergangen, als die in Artt. 190a. 222 H. G. B. (in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1884) und in § 49 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 für die Anfechtung bestimmte Frist noch nicht bestand; die Entscheidung würde aber auch heute nicht anders ausfallen, da die Versäumung jener Frist eben nur auf die Rechte der Anfechtungsberechtigten, nicht auf die Rechte der Gesellschaften selbst einen beschränkenden Einfluß hat.

---

Hiernach war, wie gesehen, auf Aufhebung des angefochtenen Urtheiles zu erkennen und nach § 528 Abs. 1 C.F.D. zu verfahren."